

86/32.33



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

27. Juni 1979

Nr. 3642

Die Einwohnergemeinde Fulenbach unterbreitet dem Regierungsrat die Strassen- und Baulinienpläne "Breitenstrasse/Stampfistrasse" sowie "Wirthsgässli" zur Genehmigung.

Fulenbach besitzt bereits einen rechtsgültigen allgemeinen Bebauungsplan (Zonenplan), welcher mit RRB Nr. 1687 vom 5. April 1974 genehmigt wurde.

1. Strassen- und Baulinienplan "Breitenstrasse/Stampfistrasse"

Der vorliegende Plan umfasst die Linienführung der Stampfistrasse sowie den Anschluss in die Breitenstrasse. Mit RRB Nr. 6296 vom 8. November 1979 wurde die Einmündung Breitenstrasse/Stampfistrasse bereits genehmigt. Da verschiedene Punkte bei den beiden Plänen nicht übereinstimmen, muss der Bereich des Anschlusses Breitenstrasse/Stampfistrasse von der jetzigen Genehmigung ausgenommen werden. Zudem ist auf der Südseite der Stampfistrasse ein Trottoir von 1,50 m gestrichelt und bandiert eingetragen. Dieses kann nicht als Bestandteil der Planaufgabe bezeichnet werden, da es weder im Plan noch in der Legende umschrieben ist. Somit ist auch die gestrichelte Trottoirlinie südlich der Strasse von der Genehmigung auszuklammern. Die Ausbaubreite der Stampfistrasse beträgt 5,50 m und die Baulinien sind nördlich auf 5 m und südlich auf 6,50 m festgelegt.

2. Strassen- und Baulinienplan "Wirthsgässli"

Der Strassen- und Baulinienplan erfasst die Grundstücke GB Nrn. 436, 564, 592, 622 und 684. Die Ausbaubreite des Wirthsgässli beträgt 5 m und die des südlich liegenden Trottoirs 1,50 m. Die Baulinien sind beidseitig auf 5 m festgesetzt.

Die öffentliche Auflage der beiden Strassen- und Baulinienpläne erfolgte in der Zeit vom 15. Dezember 1978 bis 15. Januar 1979. Während der gesetzlichen Frist wurden 6 Einsprachen gegen den Strassen- und Baulinienplan "Breitenstrasse/Stampfistrasse" und 3 Einsprachen gegen den Strassen- und Baulinienplan "Wirthsgässli" eingereicht. Sämtliche Einsprachen konnten nach Verhandlungen durch Rückzug erledigt werden, so dass der Gemeinderat die beiden Strassen- und Baulinienpläne an der Sitzung vom 21. März 1979 aufgrund von § 15 des kant. Baugesetzes genehmigte.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan "Breitenstrasse/Stampfistrasse" der Einwohnergemeinde Fulenbach wird mit Ausnahme des südlich liegenden Trottoirs sowie der Einmündung der Stampfistrasse in die Breitenstrasse genehmigt.
2. Der Strassen- und Baulinienplan "Wirthsgässli" der Einwohnergemeinde Fulenbach wird genehmigt.
3. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit den vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.--

Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 753) RE

Fr. 318.-- Der Staatsschreiber:

Dr. Max G. [Signature]

Bau-Departement (2) Gr

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und je 1 gen. Plan

Hochbauamt (2)

Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Kreisbauamt II, 4600 Olten

Amtschreiberei Olten-Gösgen, 4600 Olten, mit je 1 gen. Plan

Kant. Finanzverwaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung (2)

Ammannamt der EG, 4854 Fulenbach

Baukommission der EG, 4854 Fulenbach, mit je 1 gen. Plan

Amtsblatt Publikation:

Der Strassen- und Baulinienplan "Breitenstrasse/Stampflistrasse" wird teilweise genehmigt.

Der Strassen- und Baulinienplan "Wirthsgässli" der Einwohnergemeinde Fulenbach wird genehmigt.

